

# ZH\_OBERGERICHT SB210183 vom 9. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210183](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210183)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210183 du 9 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210183 del 9 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2 S. 282 f.; vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5; 134 IV 140 E. 4.5 S. 144; je mit Hinweisen). Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tra-

- 49 - gen (für die Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils gemäss Art. 43 StGB vgl. BGE 134 IV 1 E. 5.6 S. 15). Eine teilbedingte Strafe ist auch unter den Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 StGB, mithin bei einer Vorstrafenbelastung, möglich. Bei der Frage, ob besonders günstige Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB vorliegen, ist die voraussichtliche Wirkung des Teilvollzugs zu berücksichtigen (BGE 144 IV 277 E. 3.1.2 und E. 3.2 S. 281 ff. mit Hinweisen).

#### E. 1.2

In Bezug auf die Legalprognose kann vorab auf das bereits Ausgeführte inklusive die gutachterlichen Einschätzungen verwiesen werden (E. IV.7.2). Dabei stellt sich die Frage, ob die Warnwirkung eines Teilvollzugs eine bessere Prognose erlaubt. Die Frage ist zu verneinen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB) könnte bei einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten der unbedingt vollziehbare Teil auf höchstens 15 Monate festgesetzt werden. Grundvoraussetzung auch für eine teilbedingte Strafe ist, dass die Legalprognose nicht schlecht ausfällt (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1 S. 280 mit Hinweisen). Davon kann nicht ausgegangen werden. Im Verfahren der im Jahre 2019 festgesetzten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verbüsste der Beschuldigte 431 Tage Haft. Durch diesen Umstand, das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren (betreffend einfache Körperverletzung und mehrfache Tötlichkeiten) sowie die bedingte Freiheitsstrafe von zehn Monaten liess sich der Beschuldigte nicht beeindrucken. Mit Blick auf seine in diesem Sinne hartnäckige und unbeirrte Delinquenz lässt auch eine teilbedingte Freiheitsstrafe eine positive Legalprognose nicht zu. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist nicht aufzuschieben. VI.

Zivilansprüche 1. Allgemeines Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Bemessungskriterien dieser Leistungen finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 80 S. 96 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO sinngemäss). 2. Schadenersatzforderung der Privatklägerin

- 50 -

### **E. 1.3**

Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB. 2. Einfache Körperverletzung (Anklageziffer 8)

### **E. 1.4**

Im Übrigen kann sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7 S. 308 mit Hinweisen). 2.

### **E. 1.5**

Nach der Parteiverhandlung verzichteten die Parteien auf eine mündliche Urteilseröffnung und -erläuterung (Art. 84 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 19). Die geheime Beratung fand gleichentags statt, das Urteil wurde ebenfalls am 9. Juni 2022 gefällt (Prot. II S. 20 ff.; Urk. 109) und den Parteien schriftlich im Dispositiv eröffnet.

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt,

- 54 - hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw.

Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 428 StPO).

#### **E. 2.1.1**

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2 S. 244 f.; 134 IV 97 E. 4.2 S. 100; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar. Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 S. 316 f. mit Hinweisen). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität.

Eine kurze Frei-

- 40 - heitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Be- gehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB).

### **E. 2.1.2**

Der Beschuldigte wurde im Jahr 2019 wegen einfacher Körperverletzung und mehrfachen Tötlichkeiten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten und einer Busse von Fr. 700.– verurteilt. Die Straftaten richteten sich bereits damals gegen die Privatklägerin. Der Beschuldigte liess sich durch das frühere Untersuchungs- und Gerichtsverfahren und die bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe inklusive Busse nicht von weiteren Übergriffen gegen die Privatklägerin abhalten. Die Drohung (Anklageziffer 4) erfolgte nur gerade vier Monate und die Gefährdung des Lebens (Anklageziffer 8) rund ein halbes Jahr nach der Verurteilung durch das hiesige Gericht am 15. März 2019. Die neuen Delikte geschahen mithin während laufender Probezeit. Die Delinquenz muss deshalb als beständig und der Beschuldigte als uneinsichtig bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund und der fehlenden Einsicht und Reue des Beschuldigten bestehen erhebliche Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe. Vielmehr ist eine Geldstrafe nicht zweckmässig. Bei separater Beurteilung jeder Tat scheint es geboten, für jedes der begangenen Delikte je eine Freiheitsstrafe auszufällen, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten.

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an und unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen nahezu vollumfänglich. Die Privatklägerin unterliegt in Bezug auf die beantragten Schuldsprüche vollständig und in Bezug auf die Höhe der Genugtuung teilweise. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, zur Hälfte dem Beschuldigten und zur Hälfte der Privatklägerschaft aufzuerlegen, wobei der Anteil der Privatklägerschaft (infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht des Beschuldigten (in der Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft) und der Privatklägerschaft (in der Hälfte der Kosten des Berufungsverfahrens und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft) ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 7'087.74 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 108). Darin sind ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der heutigen Berufungsverhandlung sowie Nachbesprechung enthalten. Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im Be- rufungsverfahren gesamthaft mit Fr. 7'087.80.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, macht einen Aufwand von Fr. 7'537.05 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 98; Urk. 106), was ausgewiesen und zu entschädigen ist. Weiter ist

ein Zuschlag für die Berufungsverhandlung auszurichten. Die Entschädigung für den - 55 - unentgeltlichen Vertreter der Privatklägerin ist somit auf gesamthaft Fr. 8'958.70.– (inklusive Barauslagen und MwSt.) festzusetzen.

#### **E. 2.4**

Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte keinen Anspruch eine Entschädigung (vgl. Urk. 107 S. 14). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 16. November 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

#### **E. 3**

Gefährdung des Lebens und einfache Körperverletzung (Anklageziffer 8)

##### **E. 3.1**

Die Privatklägerin liess vor Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 20'000.– nebst Zins von 5 % ab 24. Juni 2019 beantragen (Urk. 61 S. 1).

##### **E. 3.2**

Die Vorinstanz erwägt, die mit dem Gehstock verübte Drohung (wie auch der Biss in den Unterarm) sei nicht geeignet gewesen, bei der Privatklägerin bleibende Schäden respektive eine immaterielle Unbill hervorzurufen. Anders verhalte es sich mit dem Tritt in die Rippen und der Gefährdung des Lebens. Diese Handlungen hätten die für den zu entschädigenden Ausgleich erforderliche Schwere des erlittenen physischen und seelischen Schmerzes erreicht. Für den Tritt in die Rippen seien eine Genugtuung von Fr. 500.– und für die Gefährdung des Lebens eine solche von Fr. 3'500.– nebst jeweils 5 % Zins ab - 51 - 2. Oktober 2019 der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen (Urk. 80 S. 98 f.).

##### **E. 3.2.1**

Handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich sowie rücksichts- und hemmungslos, ist dies dem Tatbestand immanent. Gleichwohl gilt es herauszustreichen, dass die Tat aus nichtigem Anlass begangen wurde. Der Beschuldigte wurde von der Privatklägerin nicht bedrängt. Auch ein allfälliger Streit, an welchem Ort das Paar die Nacht verbringen sollte, wäre grundsätzlich in sozialadäquater Weise zu lösen gewesen. Zudem hinderte den Beschuldigten

- 42 - nichts daran, in besagter Nacht eigene Wege und damit der Privatklägerin und dem Streit aus dem Weg zu gehen.

##### **E. 3.2.2**

War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB). Der Schuldvorwurf, der einem nur vermindert schuldfähigen Täter gemacht werden kann, ist verglichen mit einem voll schuldfähigen Täter geringer. Das Schuldprinzip verlangt deshalb, dass die Strafe für eine in verminderter Schuldfähigkeit begangene Tat niedriger sein muss, als wenn der Täter – unter sonst gleichen Umständen – voll schuldfähig gewesen wäre. Die mildere Strafe ergibt sich aus dem leichteren Verschulden (BGE 136 IV 55 E. 5.5 S. 59 f. mit Hinweisen).

### **E. 3.2.3**

Das Gutachten von Dr. med. O. \_\_\_\_\_ vom 20. April 2020 diagnostiziert beim Beschuldigten eine schwere Opiat-, Kokain- und Alkoholabhängigkeit (ICD-

### **E. 3.2.4**

Die gutachterliche Einschätzung einer leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit wird von keiner Seite kritisiert. Gründe, die ein Abweichen von der Expertise nahelegen würden, sind keine ersichtlich. Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen der Gutachter ist die Schuldfähigkeit des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als leichtgradig vermindert zu qualifizieren.

### **E. 3.2.5**

Das subjektive Verschulden erfährt unter Berücksichtigung der dem Beschuldigten zuzubilligenden leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit eine geringfügige Relativierung. In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erscheint es dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als Einsatzstrafe festzusetzen. 4. Einfache Körperverletzung (Anklageziffer 8) 4.1. Der Beschuldigte fügte der Privatklägerin einen Bruch der Rippen 6 bis 8 auf der linken Brustkorbseite und damit eine Mehrfachfraktur (sogenannte Rippenserienfraktur) zu. Die Verletzung hat zweifelsohne erhebliche Schmerzen verursacht. Laut dem Untersuchungsbericht von Dr. med. M. \_\_\_\_\_ vom 28. Oktober 2019 war die Verletzung für Wochen ausgeprägt schmerzhaft (Urk. D1/9/3). Mit Blick auf alle denkbaren Körperverletzungen ist die Rippenserienfraktur als nicht mehr leichte Verletzung zu qualifizieren. Der Beschuldigte trat mit dem Fuss gegen die linke Rippenseite der Privatklägerin, als diese auf

- 44 - dem Trottoir sass (Urk. D1/3/1 S. 4). Durch den unvermittelten Schlag liess der Beschuldigte der Privatklägerin keine Möglichkeit auszuweichen oder sich zu schützen. Auch mit diesen Aggressionen missbrauchte der Beschuldigte das Vertrauen seiner Ehefrau. Relativierend zu gewichten ist, dass die Tat affektakzentuierte Züge trägt und nicht von langer Hand geplant war. Die objektive Tatschwere ist insgesamt als nicht mehr leicht einzustufen. 4.2. Bei der subjektiven Tatschwere fällt verschuldensmindernd ins Gewicht, dass der Beschuldigte nur eventualvorsätzlich handelte. Hingegen wäre es ihm auch hier grundsätzlich möglich gewesen, einem allfälligen verbalen Konflikt aus dem Weg zu gehen. Der Beschuldigte handelte ohne nachvollziehbaren Grund. Die leichtgradige Verminderung der Schuldfähigkeit wirkt sich leicht verschuldensmindernd aus. 4.3. Bei einer Gesamtbetrachtung wird die nicht mehr leichte objektive Tatschwere durch die Elemente der subjektiven Tatkomponente leicht relativiert. Dies führt zu einem Gesamtverschulden, welches als noch leicht zu bezeichnen ist. Für die einfache Körperverletzung wäre eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Aspirationsprinzips um vier Monate zu erhöhen. 5. Drohung (Anklageziffer 4) 5.1. Der Beschuldigte drohte der Privatklägerin, indem er während einer Auseinandersetzung einen Gehstock durch die Luft schwang und ihr gegenüber äusserte sie fertigzumachen. Nachdem die Privatklägerin Zuflucht in einem Personenwagen gefunden hatte, schlug der Beschuldigte mehrmals mit dem Gehstock gegen die Windschutzscheibe und zertrümmerte diese. Die Äusserungen und das Gebaren waren von der Privatklägerin mindestens als Androhungen massiver Körperverletzungen zu verstehen. In diesem Sinne wollte der Beschuldigte sie auch offensichtlich verstanden

haben. Er machte sie rund zweieinhalb Monate später wahr, indem er der Privatklägerin eine Rippenserienfraktur zufügte und sie in unmittelbare Lebensgefahr brachte

- 45 - (Anklageziffer 8). Die Drohung trägt affektakzentuierte Züge. Das objektive Verschulden wiegt noch leicht. 5.2. Die Drohung erfolgte ohne nachvollziehbaren Grund. Die leichtgradige Verminderung der Schuldfähigkeit wirkt sich leicht verschuldensmindernd aus. Die Drohung wäre mit einer Freiheitsstrafe von vier Monaten zu ahnden. Die Einsatzstrafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips um drei Monate zu erhöhen. 6. Täterkomponente Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 80 S. 88 ff.). Zu den persönlichen Verhältnissen hielt der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aktualisierend fest, dass er ins Tessin umgezogen sei und dort mit seiner neuen Lebenspartnerin lebe. Zum aktuellen Umgang mit Betäubungsmitteln erklärte er, gelegentlich – auch mit seiner neuen Partnerin – bzw. in der Regel ein- bis zweimal pro Monat Kokain zu konsumieren (Urk. 103 S. 2 f., 10). Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes. Der Beschuldigte wurde am 15. März 2019 wegen einfacher Körperverletzung und mehrfachen Tötlichkeiten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten und einer Busse verurteilt. Die Delinquenz richtete sich ebenfalls gegen die Privatklägerin. Die einschlägige Vorstrafe sowie die Delikte während laufender Probezeit sind mit der Vorinstanz wesentlich strafehöhend zu berücksichtigen. Die Vorstrafe und die erneute Straffälligkeit innerhalb der Probezeit führen zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um rund 15 %. Wohl hat der Beschuldigte eingeräumt, die Windschutzscheibe mit dem Gehstock eingeschlagen zu haben. Die damit zum Ausdruck gebrachte Drohung hat er jedoch stets abgestritten und vielmehr wahrheitswidrig behauptet, er habe damit einen Angriff abwehren und die Privatklägerin an der Wegfahrt hindern wollen. Vor diesem Hintergrund kann der Beschuldigte unter dem Titel Geständnis entgegen der Vorinstanz für sich keine Strafreduktion reklamieren.

- 46 - 6. Zwischenfazit Insgesamt erscheint eine Freiheitsstrafe von 25 Monaten als angemessen. 7. Widerruf der Vorstrafe und Gesamtstrafenbildung 7.1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Die Anforderungen an die Prognose entsprechen denjenigen gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2 S. 282 f.; vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5; 134 IV 140 E. 4.5 S. 144; je mit Hinweisen). Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet das Gericht in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Bei der Gesamtstrafenbildung hat das Gericht methodisch von derjenigen Strafe als "Einsatzstrafe" auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausfällt. Anschliessend ist diese mit Blick auf die zu widerrufende Vorstrafe angemessen zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtstrafe. Bilden die "Einsatzstrafe" für die neu zu beurteilenden Probezeitdelikte und

die Vorstrafe ihrer- seits Gesamtstrafen, kann das Gericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Gesamtstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 145 IV 146 E. 2.4.2 S. 152 f.). 7.2. Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. März 2019 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten

- 47 - verurteilt. Gleichzeitig widerrief das Obergericht den bedingten Vollzug einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten. Bereits vier und rund sechs Monate später wurde er wiederholt straffällig. Es fällt ins Gewicht, dass die heute zu beurteilenden Delikte wie bereits die früheren Taten sich zum einen gegen Leib und Leben und zum anderen gegen das nämliche Opfer richteten. Zur Rückfallgefahr hält die Gutachterin gestützt auf das Prognoseinstrument VRAG (Violence Risk Appraisal Guide) und ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) fest, bei Fortsetzung der hochproblematischen Paarbeziehung mit der Privatklägerin werde von einem mittelgradigen bis erhöhten Risiko für zukünftige Gewalthandlungen zum Nachteil der Privatklägerin ausgegangen. Bei einem hinzukommenden Drogenkonsum sei das entsprechende Risiko als hoch einzuschätzen. Die Wahrscheinlichkeit für zukünftige typisch drogenassoziierte Straftaten sei sehr hoch. Erwartet werden könnten dabei impulsive, ungeplante Delikte des Beschuldigten, wie zum Beispiel Sachbeschädigungen, Tötlichkeiten, Körperverletzungen bis hin zu Tötungshandlungen (Urk. D1/16/25 S. 57 ff.). Selbst wenn der Beschuldigte vor Vorinstanz ausführte, er habe ein Eheschutzverfahren eingeleitet, wolle die Scheidung und keinen Kontakt mehr zur Privatklägerin (Prot. I S. 12 f.), kann insgesamt eine positive Legalprognose nicht angenommen werden. Hierzu ist anzufügen, dass der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung angab, aktuell regelmässig Kokain zu konsumieren und am vorletzten Wochenende letztmals konsumiert zu haben. Des Weiteren bezeichnete er seine neue Partnerin als Gelegenheitskonsumentin. Sodann stellte er sich gegen eine Suchttherapie (Urk. 103 S. 2 ff.). Als zentrale Risikofaktoren nennt die Expertise nicht nur die chronisch konfliktbehaftete Paarbeziehung, sondern auch die ausgeprägte Suchtproblematik und die Persönlichkeitsstörung (Urk. D1/16/25 S. 59). Es ist daher der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von zehn Monaten zu widerrufen, was innerhalb der Widerrufsfrist erfolgt (vgl. Art. 46 Abs. 5 StGB). 7.3. Aus der zu widerrufenden Vorstrafe (zehn Monate Freiheitsstrafe) und der neu auszufällenden Strafe (25 Monate Freiheitsstrafe) ist eine Gesamtstrafe zu bilden. Es ist von der neu auszufällenden Strafe von 25 Monaten Freiheitsstrafe als "Einsatzstrafe" auszugehen. Die "Einsatzstrafe" (nicht aber die Vorstrafe)

- 48 - bildet ihrerseits eine Gesamtstrafe. Die "Einsatzstrafe" von 25 Monaten ist um sieben Monate zu erhöhen. Zusammenfassend ist die Freiheitsstrafe grundsätzlich auf 32 Monate festzu- setzen. In Nachachtung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO ist der Beschuldigte mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen. Die im vorliegenden Verfahren erstandene Haft von 412 Tagen ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Die Vorinstanz hält richtig fest, dass der Beschuldigte im Verfahren der zu widerrufenden Strafe 431 Tage durch Haft erstanden hatte. Dieser Freiheitsentzug (zuzüglich 144 Tage) wurde bereits auf eine im Jahre 2010 erstinstanzlich bedingt ausge- fällt Freiheitsstrafe von 24 Monaten angerechnet, deren bedingten Vollzug das Obergericht am 15. März 2019 widerrief (Urk. 80 S. 91 f.; Urk. D1/16/11 S. 26 und 32). V. Vollzug 1.

### **E. 3.3**

Die Privatklägerin liess im Rahmen des Berufungsverfahrens eine Genug- tuung von Fr. 20'000.– nebst Zins zu 5 % ab 24. Juni 2019 beantragen (Urk. 84; Urk. 105 S. 1 und 10).

### **E. 3.4**

Das Handeln des Beschuldigten, indem er die Privatklägerin biss und ihr zwei punktuelle Wunden am rechten Unterarm zufügte, war im Sinne von Art. 15 StGB gerechtfertigt. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf freizusprechen. 4. Drohung (Anklageziffer 4) 4.1. Nach Art. 180 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken o- der Angst versetzt (Abs. 1). Die Drohung zum Nachteil des Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung wird von Amtes wegen ver- folgt (Abs. 2 lit. a). 4.2. Die Vorinstanz hat in ihrer rechtlichen Würdigung theoretische Erwägungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Drohung gemacht. Sie qualifiziert das Verhalten des Beschuldigten, als er während einer Auseinandersetzung einen Gehstock durch die Luft schwang und gegenüber der Privatklägerin äusserte, sie fertigzumachen, als Drohung. Ebenfalls unter den Tatbestand der Drohung sub- sumiert die Vorinstanz das Verhalten des Beschuldigten, als er mit dem Gehstock gegen die Windschutzscheibe schlug und diese zertrümmerte, während die Privatklägerin im Personenwagen sass (Urk. 80 S. 81 f.). Darauf kann verwiesen werden. Den Taterfolg – die bei der Privatklägerin hervorgerufene Angst – wollte der Beschuldigte gestützt auf das Beweisergebnis. Damit handelte er vorsätzlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Richtig ist auch, dass es sich entgegen der Anklage um eine einfache (und nicht mehrfache) Drohung handelt.

- 38 - 4.3. Der Beschuldigte ist demnach schuldig zu sprechen der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB. IV. Strafzumessung 1. Anträge/Grundsätze

### **E. 3.4.1**

Die Privatklägerin wurde durch den Beschuldigten in eine lebensbedrohliche Situation gebracht, in welcher sie auch Todesangst erlitten hat. Das Verhalten des Beschuldigten stellt eine schwere Persönlichkeitsverletzung dar, welche widerrechtlich und schuldhaft verursacht wurde und die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des noch leichten bis nicht mehr leichten Verschuldens und der in ähnlich gelagerten Fällen ausgesprochenen Genugtuungen (vgl. Entscheide des Obergerichts des Kantons Zürich SB170445 vom 19. April 2018; SB150386 vom 21. März 2016; SB140009 vom 13. Mai 2014; SB160463 vom 3. April 2017) sowie angesichts des dem Gericht bei der Bemessung der Genugtuung zustehenden grossen Ermessens erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von Fr. 3'500.– (nebst 5% Zins ab 2. Oktober 2019) angemessen. Sie ist zu bestätigen.

### **E. 3.4.2**

Auf die von der Privatklägerin beim gleichen Vorfall erlittene Verletzung wurde im Rahmen der Tatschwere eingegangen, worauf verwiesen werden kann (E. IV.4.1.). Der Grund des Tritts, der zu einer Rippenserienfraktur führte, muss als nichtig bezeichnet werden. Das Vorgehen des Beschuldigten ist ver- werflich. Wenn auch sein Verschulden insgesamt noch leicht wiegt, ist nicht zweifelhaft, dass die Privatklägerin durch die Frakturen während Wochen aus- geprägte Schmerzen erdulden musste (Urk. D1/9/3). Die Folgen des Fusstritts waren für die Privatklägerin in physischer Hinsicht jedenfalls derart, dass ihr Wohlbefinden massgeblich beeinträchtigt wurde. Unter Berücksichtigung der

genannten Umstände ist die beantragte Genugtuung von Fr. 500.– nebst Zins zu 5 % ab 2. Oktober 2019 angemessen.

- 52 -

### **E. 3.4.3**

Eine Genugtuung infolge der Drohung fällt ausser Betracht. Nach Art. 49 Abs. 1 OR ist eine Genugtuung nur geschuldet, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, und zwar sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein, weshalb es nicht ausreicht, wenn jemand schockiert ist, Unannehmlichkeiten empfindet oder einige Schmerzen hat. Erforderlich sind vielmehr durch die Persönlichkeitsverletzung verursachte physische oder psychische Leiden, die das Wohlbefinden beeinträchtigen (MARTIN KESSLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, 7. Aufl. 2020, N. 11 zu Art. 49 OR). Der Beschuldigte schuf zweifelsohne für die Privatklägerin eine unangenehme Situation. Hingegen steht nicht fest, dass die Intensität der Drohung derart war, die Persönlichkeit der Privatklägerin hinreichend schwer zu verletzen. Dass die Intensität des Übergriffs nicht allzu gross war respektive Gegenteiliges nicht feststeht, zeigt auch die Reaktion der Privatklägerin. Diese suchten den Beschuldigten rund eine Stunde nach dem Vorfall wieder auf (Urk. D1/3/3 S. 4). Die Auswirkung der Drohung kann nicht als aussergewöhnlich im oben genannten Sinne bezeichnet werden.

### **E. 3.4.4**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 4'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 2. Oktober 2019 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen im erstinstanzlichen Verfahren Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (inklusive die Entschädigung der amtlichen Verteidigung und des Rechtsbeistandes der Privatklägerin, Dispositivziffern

### **E. 3.5**

In subjektiver Hinsicht bleibt Folgendes festzuhalten. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass der Beschuldigte wie jeder Durchschnittsmensch wusste, dass das massive Würgen eines Menschen eine unmittelbare Lebensgefahr und damit die Möglichkeit des Todeseintritts schafft. Dies räumte der Beschuldigte denn auch ausdrücklich ein, er wisse, dass beim Würgen ein Atemstillstand und der Tod eintreten könnten (Urk. D1/2/2 S. 4). Mit der Vorinstanz bleibt

- 19 - zu unterstreichen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin würgte, bis diese auf die Knie ging (Urk. 80 S. 79). Diese Entschlossenheit manifestiert den direkten Vorsatz des Beschuldigten, eine unmittelbare Lebensgefahr zu schaffen. Ebenso wusste der Beschuldigte, dass Fusstritte gegen die Rippen Prellungen und auch Rippenfrakturen bewirken können. Die der Privatklägerin zugefügten Verletzungen nahm er in Kauf. 4. Mehrfache Gefährdung des Lebens und einfache Körperverletzung (Anklageziffer 1) 4.1. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe am 24./25. Juni 2019 der Privatklägerin in deren Wohnung eine Ohrfeige verpasst, sie anschliessend in den Unterarmwürgegriff genommen und sie auf diese Weise vom Bett runtergezogen. Mit seinem Gewicht habe er die Privatklägerin auf den Boden gedrückt, so dass sie auf ihren Bauch zu liegen gekommen sei. Dabei habe er die Privatklägerin im Unterarmwürgegriff festgehalten. Der

Privatklägerin sei es schwindlig geworden und "es flackerte ihr vor den Augen". Ein paar Stunden später habe sich ein gleichartiger Übergriff ereignet, indem der Beschuldigte die Privatklägerin erneut in den Unterarmwürgegriff genommen und sie so zu Boden geführt habe. Dort habe der Beschuldigte mit seinem vollen Gewicht auf den Rücken der Privatklägerin gelegen. Die Privatklägerin habe die gleichen Symptome verspürt wie beim vorherigen Übergriff. Schliesslich habe der Beschuldigte die Privatklägerin in den rechten Unterarm gebissen und ihr zwei punktförmige Verletzungen zugefügt, die ärztlich hätten versorgt werden müssen. Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, der Anklagevorwurf lasse sich mit Ausnahme der Bissverletzung nicht erstellen (Urk. 80 S. 69 f.). 4.2. Der Beschuldigte bestritt den Sachverhalt im Untersuchungsverfahren und vor Vorinstanz im Wesentlichen. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, das habe die Privatklägerin alles frei erfunden. Sie hätten um die letzte Portion Kokain gestritten, die er nicht habe teilen wollen. Die Privatklägerin habe ihn mit ihren Beinen eingeklemmt und die Beine überkreuzt.

- 20 - Da er keine Luft bekommen habe, habe er sie aus Notwehr gebissen (Prot. I S. 21 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 103 S. 15). Ergänzend führte er aus, es sei möglich, das sie sich gegenseitig geohrfeigt hätten (Urk. 103 S. 16). Ob es indes dazu gekommen ist, kann dahingestellt bleiben, zumal diesbezüglich kein Schuldspruch verlangt wird und entsprechend die reformatio in peius zu berücksichtigen ist (Art. 391 Abs. 2 StPO). 4.3. Die Vorinstanz hält fest, dass der Vorwurf mit Ausnahme eines Arztberichts sich einzig auf die Aussagen der Privatklägerin stütze. Deren Schilderungen zu den Würgevorgängen seien widersprüchlich ausgefallen, weshalb unüberwindbare Zweifel verblieben, dass sich die Würgevorgänge wie in der Anklageschrift umschrieben zugetragen hätten. Hingegen könne dem Beschuldigten im Hinblick auf die behauptete Notwehrsituation nicht gefolgt werden. Es wäre naheliegender gewesen, dass er die Beine der Privatklägerin mit den Händen auseinandergedrückt hätte. Es sei deshalb erstellt, dass es bei einem gegenseitigen Gerangel zum Bissangriff des Beschuldigten gekommen sei (Urk. 80 S. 69 f.). Richtig ist, dass die Privatklägerin die Frage, wie sie anlässlich der Würgevorfälle auf den Boden zu liegen kam, unterschiedlich beantwortete (vgl. Urk. D1/3/4 S. 12 f. und Urk. D1/3/6 S. 4). Obwohl dies für sich genommen auch durch den Zeitablauf erklärt werden könnte – die dritte Einvernahme zum fraglichen Geschehen fand am 18. Dezember 2019 und damit rund ein halbes Jahr nach dem Vorfall statt – kann der Vorinstanz im Ergebnis gefolgt werden. Nicht nur sind die belastenden Schilderungen mit einer besonderen Vorsicht zu würdigen (E. II.1.2). Sondern die Erzählungen fallen teilweise knapp aus. So gab die Privatklägerin anlässlich der Einvernahme vom 15. November 2019 den ersten Vorfall in wenigen Sätzen wieder (Urk. D1/3/4 S. 12 f.). Dies ist bemerkenswert, da die Privatklägerin einen massiven Übergriff behauptete, der gleichsam stark in ihren Erinnerungen bleiben müsste. Ähnlich kurz fiel die spätere Schilderung am 18. Dezember 2019 darüber aus, wie die Privatklägerin zu liegen kam und wie der

- 21 - Beschuldigte ihr vermutlich Geld aus der Hand habe entreissen wollen (Urk. D1/3/6 S. 4 f.). Nicht realistisch ist zudem, dass sich die Privatklägerin nach zwei massiven Übergriffen (Urk. D1/3/3 S. 5: "Eben, am 24. Juni 2019 hatte mich mein Mann brutalst 2 mal in den Schwitzkasten genommen") bereits rund einen Tag später enttäuscht darüber zeigte, dass der Beschuldigte ihre Wohnung verlassen hatte (Urk. D1/3/4 S. 14: "Am 26. Juni hat er die Wohnung aber einfach verlassen. Ich war sehr enttäuscht. Er war einfach

weg, als ich erwachte"). Wenngleich die Eheleute eine ambivalente Beziehung führen, ist eine derart zum Ausdruck gebrachte Enttäuschung über die blosser Abreise jener Person, welche die Privatklägerin ihren Angaben folgend wenig zuvor zweimal in Lebensgefahr gebracht haben soll, nicht nachvollziehbar. Objektive Beweismittel liegen keine vor. Im Ergebnis lässt sich der Sachverhalt betreffend die zwei Würgevorgänge lediglich gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin – entgegen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin (Urk. 105 S. 5 f.) – nicht erstellen und es ist zu Gunsten des Beschuldigten auf dessen Aussagen abzustellen. Nicht anders verhält es sich – in Abweichung von der Vorinstanz – mit dem Anklagevorwurf, der Privatklägerin in den rechten Unterarm gebissen und ihr dadurch eine Verletzung zugefügt zu haben. Das Beissen ist unbestritten und die Verletzungen sind durch eine Notiz der Klinik für Chirurgie und Orthopädie des Kantonsspitals Schaffhausen erstellt (Urk. D1/9/9). Während die bereits erwähnten und wenig überzeugenden Aussagen der Privatklägerin zu den Würgevorfällen auch den gleichzeitig erfolgten Übergriff betreffend das Beissen beschlagen, fielen die Schilderungen des Beschuldigten konkret und anschaulich aus. So gab er wiederholt an, aus Notwehr gehandelt zu haben. Die Privatklägerin habe seinen Kopf zwischen ihren Oberschenkeln eingeklemmt, ihre Beine gekreuzt und kräftig zugeedrückt. Er habe sich irgendwie befreien müssen. Der Streit habe sich um Kokain gedreht, welches er mit der Privatklägerin nicht habe teilen wollen (Urk. D1/2/5 S. 6 f.; Prot. I S. 21 f.). Auch gab der Beschuldigte an, weshalb er auf eine Anzeige verzichtete. Er habe sich geschämt, zugeben zu müssen, von einer Frau körperlich in Bedrängnis gebracht worden zu sein, das Beissen werde doch als "Mädchensport" bezeichnet, er könne darauf kaum stolz sein (Urk. D1/2/5

- 22 - S. 8). Dass die Privatklägerin den Beschuldigten rabiater anzugreifen in der Lage ist, offenbaren die Aufnahmen der Überwachungskamera bei der Börse D. \_\_\_\_\_ (Urk. D1/1/8). Macht der Beschuldigte geltend, er habe die Privatklägerin gebissen, um sich aus ihrer Umklammerung zu lösen, kann ihm Gegenteiliges nicht zur Last gelegt werden. 4.4. Zusammenfassend lässt sich der anklagerelevante Sachverhalt vom 24./25. Juni 2019 betreffend die Würgevorfälle (Anklageziffer 1 Absätze 1-3) nicht erstellen. Der Beschuldigte ist diesbezüglich vom Vorwurf der mehrfachen Gefährdung des Lebens freizusprechen. Erstellt und unbestritten ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in den rechten Unterarm biss und ihr zwei punktförmige Verletzungen zufügte (Anklageziffer 1 Absatz 4). Solches tat der Beschuldigte, um sich von der Privatklägerin zu lösen, die seinen Kopf zwischen ihren Beinen eingeklemmt hatte und kräftig zudrückte. Darauf wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung unter dem Titel der rechtfertigenden Notwehr zurückzukommen sein (E. III.2). 5. Freiheitsberaubung und Drohung (Anklageziffer 2) 5.1. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe am 9. Juli 2019 der Privatklägerin mit dem Tod gedroht und sie anschliessend während etwa drei Stunden auf den Balkon eines Hotelzimmers in der 4. Etage ausgesperrt. Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, der Anklagevorwurf lasse sich nicht erstellen (Urk. 80 S. 70 ff.). 5.2. Der Beschuldigte bestritt den Sachverhalt im Untersuchungsverfahren und vor Vorinstanz. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, die Privatklägerin habe ihn damals vor N. \_\_\_\_\_ (einem ebenfalls im Hotelzimmer anwesenden Betäubungsmittelkonsumenten) bewusst provoziert und das (ge- meint: den Betäubungsmittelkonsum) filmen wollen. Es sei zum Streit gekommen, N. \_\_\_\_\_ habe sie getrennt und er (der Beschuldigte) habe der Privatklägerin ge- sagt, sie solle sich auf den Balkon abkühlen gehen. Die Privatklägerin sei freiwillig hinaus und die Balkontüre habe er nicht abgeschlossen. Zudem sei der Balkon

- 23 - von einem ca. 80 cm hohen Hag umgeben, über den man auf den angrenzenden Balkon und das benachbarte Zimmer hätte gelangen können (Prot. I S. 22 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 103 S. 16 f.). 5.3. Die Vorinstanz hat die Sachverhaltsschilderungen der Privatklägerin und des Beschuldigten korrekt gewürdigt, worauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 80 S. 70 ff.). Insbesondere ist richtig, dass die Privatklägerin zur Dauer des behaupteten Aussperrens (vgl. Urk. D1/3/3 S. 6 und Urk. D1/3/4 S. 17) und betreffend die herbeigerufene(n) Raumpflegerin(nen) (vgl. Urk. D1/3/3 S. 6 und Urk. D1/3/6 S. 4) unterschiedliche Angaben machte. Zudem wäre zu erwarten gewesen, dass die von der Privatklägerin erwähnte Raumpflegerin, die anhand der Zimmernummer und der Einsatzpläne eruiert werden konnte, sich an einen solchen – wohl nicht ganz alltäglichen – Vorfall hätte erinnern können (vgl. D1/1/11 S. 6 und Urk. D1/4/2). Darüber hinaus fallen die Erklärungen der Privatklägerin in weiteren Punkten als nicht von vornherein nachvollziehbar aus. So gab sie an, sie habe vom Balkon nicht wieder hineingehen wollen. Als die Raumpflegerin beim Zimmer geklingelt habe, habe der Beschuldigte die Balkontüre geöffnet und später, als die Raumpflegerin weg gewesen sei, wieder geschlossen (Urk. D1/3/3 S. 6). Letzteres lässt immerhin die Frage zu, weshalb die Privatklägerin die fragliche Gelegenheit nicht ergriff, um den Balkon und das Zimmer zu verlassen. Ebenfalls nicht ohne Weiteres nachvollziehbar erscheint, dass die Privatklägerin nicht zumindest versuchte, über den angrenzenden Balkon zum benachbarten Zimmer zu gelangen. Die Balkonabtrennung auf etwa Tischhöhe hätte laut Aussagen der Raumpflegerin leicht überstiegen werden können, was auch die Privatklägerin einräumte (Urk. D1/4/2 S. 3 f. und Urk. D1/3/6 S. 4). Die von den Polizeibeamten bei ihrem Erscheinen angetroffene offene Balkontüre kann zwar mit der Vorinstanz in dem Sinne erklärt werden, dass der Beschuldigte vor dem Öffnen der Zimmertüre die Balkontüre öffnete. Weiter ist denkbar, dass die Privatklägerin wie im Wahrnehmungsbericht vermerkt vor Ort den Polizisten nichts sagte und dennoch unmittelbar vorher ausgesperrt war (Urk. D1/1/9 S. 2). Im Widerspruch zum Wahrnehmungsbericht, wonach die

- 24 - Balkontüre beim Erscheinen der Polizei einen Spalt offenstand, steht aber die Behauptung der Privatklägerin, die Polizei habe die Balkontüre geöffnet. Widersprüchlich ist dies zumindest dann, wenn das "Öffnen" als "Aufschliessen" verstanden wird, was der Kontext der Aussagen nahelegt (Urk. D1/3/6 S. 3). Nicht das Kerngeschehen betreffend, aber gleichwohl bemerkenswert ist weiter, dass die Privatklägerin rund vier Monate nach dem Vorfall nicht mehr genau sagen konnte, ob die ebenfalls anwesende und ihr unbekannt Person ("N.\_\_\_\_") ihr eine Ohrfeige verpasst hatte (Urk. D1/3/4 S. 15 und 17). Wenngleich die Beziehung der Ehegatten von gegenseitiger Gewalt geprägt scheint und wiederholte Übergriffe im Laufe der Zeit in der Erinnerung möglicherweise an Kontur verlieren, müsste eine Ohrfeige von einer nicht weiter bekannten Person auch wenige Monate später noch einen bleibenden Eindruck hinterlassen. 5.4. Im Ergebnis lässt sich der Anklagesachverhalt gestützt auf die belastenden Ausführungen der Privatklägerin mit der Vorinstanz und entgegen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin (Urk. 105 S. 6 f.) nicht erstellen. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Freiheitsberaubung und der Drohung freizusprechen. 6. Einfache Körperverletzung (Anklageziffer 3) 6.1. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe am 14. Juli 2019 der Privatklägerin in der Wohnung von H.\_\_\_\_ mitten in der Nacht einen Faustschlag verpasst. Dadurch habe die Privatklägerin Schmerzen im Kieferbereich erlitten, die während etwa 14 bis 18 Tagen angehalten hätten. Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, es sei zu einer

gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten gekommen. Der angeklagte Faustschlag lasse sich hingegen nicht erstellen (Urk. 80 S. 62 ff. und 73 f.). 6.2. Der Beschuldigte führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, auch dieser Vorwurf sei frei erfunden. Die Privatklägerin sei aus Eifersucht in die Wohnung von H.\_\_\_\_\_ gestürmt und habe dort herumgeschrien. H.\_\_\_\_\_ habe Angst vor Beschwerden gehabt, weshalb sie aus Rücksicht auf die Nachbarn

- 25 - nach draussen gegangen seien. Dort habe die Privatklägerin ihn angesprungen und ihm den Kopf und Oberkörper zerkratzt (Prot. I S. 23 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 103 S. 17 f.). 6.3. Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte zu fraglicher Zeit in der Wohnung von H.\_\_\_\_\_ war, gemeinsam mit ihr Betäubungsmittel konsumierte und dort von der Privatklägerin aufgesucht wurde. Die Privatklägerin befand sich in Begleitung von F.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_. Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass sämtliche Personen schilderten, wie es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Ehepaar gekommen sei, als sich dieses alleine in der Wohnung aufgehalten habe. Richtig ist auch, dass F.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ den fraglichen Faustschlag nicht bestätigten und der Vorwurf ausschliesslich auf den Aussagen der Privatklägerin beruht. Zwar passt das von H.\_\_\_\_\_ geschilderte "Geschrei" und "Gepolter" (Urk. D1/4/1 S. 2 und Urk. D1/4/5 S. 4) in Abweichung von der Vorinstanz grundsätzlich mit einem Faustschlag zusammen. Hingegen sind die besagten Schilderungen von H.\_\_\_\_\_ aber ebenso zwanglos mit einer gegenseitigen Auseinandersetzung, wie sie von den genannten Personen wiedergegeben wurde, in Einklang zu bringen. Richtig ist, wenn die Vorinstanz als fragwürdig bezeichnet, dass die während Wochen anhaltenden Schmerzen am Kieferknochen von der Privatklägerin und den damals Anwesenden kaum erwähnt werden. So hielt F.\_\_\_\_\_ fest, die Privatklägerin habe ihn nach dem Vorfall nach Hause gefahren, während der Fahrt aber nicht über Schmerzen geklagt (Urk. D1/4/4 S. 13). Nicht vereinbar ist zudem, wenn die Privatklägerin gegenüber H.\_\_\_\_\_ von Tötungsabsichten des Beschuldigten, Würgen und einem Faustschlag berichtete (Urk. D1/4/1 S. 2 und 4) und gegenüber E.\_\_\_\_\_ einzig eine Ohrfeige erwähnte (Urk. D1/4/7 S. 9 f.). E.\_\_\_\_\_ widersprach zudem der Darstellung der Privatklägerin, der Beschuldigte habe sie nur dank deren Einschreiten nicht die Treppe hinuntergestossen (Urk. D1/3/6 S. 7 f.; Urk. D1/4/7 S. 10 f.). Schliesslich wird beim behaupteten Faustschlag zumindest ein weiteres Fragezeichen gesetzt, da gemäss Aussagen von H.\_\_\_\_\_ die Privatklägerin den Beschuldigten packte und aus der Wohnung riss (Urk. D1/4/5 S. 4 f.).

- 26 - Nicht verkannt wird, dass F.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ wiederholt ihre Nähe zum Beschuldigten und eine gewisse Abneigung in Bezug auf die Privatklägerin kundgetan haben. E.\_\_\_\_\_ äusserte zudem auch einen gewissen Loyalitätskonflikt (E. II.1.3 vorstehend). Hingegen sind Anzeichen für eigentliche Absprachen nicht erkennbar. H.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ schrieben zudem die Tätlichkeiten nicht nur einseitig der Privatklägerin zu und F.\_\_\_\_\_ sagte zum Zweck seiner Anwesenheit immerhin, er sei als "Bodyguard" mitgegangen, um H.\_\_\_\_\_ zu schützen. Nicht rechtsgenügend erstellt werden kann aber, wer welche Aggressionen ausübte, als das Ehepaar in den Worten von F.\_\_\_\_\_ in einen "harmlosen Streit" geriet, bei dem es sich in den Worten von E.\_\_\_\_\_ "ein bisschen geschlagen" hat (Urk. D1/4/3 S. 2; Urk. D1/4/7 S. 8 f.). 6.4. Im Ergebnis lässt sich der angeklagte Faustschlag gestützt auf die belastenden Ausführungen der Privatklägerin und aufgrund der Zeugen- aussagen – entgegen den Ausführungen der unentgeltlichen

Vertretung (Urk. 105 S. 3 f., 7 f.) – nicht erstellen. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung freizusprechen. 7. Drohung (Anklageziffer 4) 7.1. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe am 19. Juli 2019 einen Gehstock durch die Luft geschwungen und dadurch angedeutet, die Privatklägerin schlagen zu wollen. Weiter habe er gesagt, dass er sie fertigmachen würde. Nachdem die Privatklägerin in ihr parkiertes Auto geflüchtet sei, habe der Beschuldigte mit dem Gehstock mehrfach gegen die Windschutzscheibe geschlagen und diese zertrümmert. Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, der Anklagevorwurf sei erstellt (Urk. 80 S. 74 f.). 7.2. Der Beschuldigte führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, sie seien bei E.\_\_\_\_\_ zu Besuch gewesen. Da die Privatklägerin dort streitsüchtig und laut gewesen sei, habe er sie aus der Wohnung geworfen. Die Privatklägerin habe in der Folge vor dem Haus im Fahrzeug gewartet. Auf ihr "Ich bringe dich in den Knast, du Arschloch" habe auch er "unschön geantwortet", wobei er sich an den genauen Wortlaut nicht mehr erinnern könne. Die Privatklägerin

- 27 - habe Gas gegeben und ihn beinahe überfahren. Sie habe vor- und rückwärts gesetzt und versucht, ihn mit dem Fahrzeug an die Wand respektive ein Garagentor zu drücken. Dann habe er mit dem Stock auf die Windschutzscheibe eingeschlagen. Dabei habe er vor oder neben dem Fahrzeug gestanden, er denke auf der Fahrerseite. Er habe sich gegen den Angriff wehren wollen. Zudem habe er damit verhindert, dass die Privatklägerin in nicht mehr fahrfähigem Zustand irgendwo hingefahren wäre (Prot. I S. 24 ff. und 37). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 103 S. 18 f.). Ergänzend führte er aus, die von ihm angeführten Versionen, warum es zur Beschädigung der Windschutzscheibe gekommen sei, würden sich nicht zwingend widersprechen (Urk. 103 S. 19). 7.3. Der fragliche VW Golf wies am 26. Juli 2019 eine eingeschlagene Frontscheibe auf (Urk. D1/1/6 S. 3 und Beilage [Fotobogen]). Unbestritten ist, dass der Schaden anlässlich der angeklagten Auseinandersetzung erfolgte, indem der Beschuldigte mit einem Gehstock auf die Scheibe einschlug. Das genaue Datum im Juli 2019 kann dahingestellt bleiben (vgl. Urk. 80 S. 7 f. und 75), da das Verfahren betreffend Sachbeschädigung rechtskräftig eingestellt wurde. Die Vorinstanz setzt sich in zutreffender Weise mit den Schilderungen des Beschuldigten und der Privatklägerin auseinander. Sie bezeichnet die verschiedenen Erklärungen des Beschuldigten, weshalb er die Windschutzscheibe eingeschlagen habe, als widersprüchlich und nicht plausibel, und die Schilderungen der Privatklägerin als überzeugend. Darauf kann verwiesen werden (S. 58 f. und 75 f.). Damit ist auch rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte sein Gehabe mit den Worten unterstrich, er werde die Privatklägerin fertigmachen. Seine Aussagen sind im Übrigen auch in diesem Punkt nur schwer nachvollziehbar. Während er vor Vorinstanz die Privatklägerin wörtlich zitiert, will er sich an seine Antwort nicht erinnern können. 7.4. Wenn die Vorinstanz schlussfolgert, der anklagerelevante Sachverhalt sei erstellt, so ist dem beizupflichten. Gestützt auf die lebhaften und glaubhaften Schilderungen der Privatklägerin ist – entgegen der Verteidigung (Urk. 107 S. 13)

- 28 - – auch erstellt, dass sie durch das Verhalten des Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt wurde (Urk. D1/3/3 S. 3 f.; Urk. D1/3/6 S. 9 f.). 8. Versuchte einfache Körperverletzung und mehrfache Drohung (Anklageziffer 5)

## **E. 8**

Oktober 2019 durch Dr. med. M.\_\_\_\_\_ zuziehen müssen. Mit Blick auf die bereits wenige Stunden nach dem Vorfall ärztlich festgehaltene deutliche Druckschmerzhaftigkeit an der linken Brustkorbaussenseite im Verlauf des linken Rippenbogens ist aber ein entsprechender Hergang nur theoretischer Natur. Vielmehr bestehen keine Zweifel, dass die Privatklägerin bereits im Zeitpunkt der ersten Untersuchung vom 2. Oktober 2019 kurz nach 6 Uhr morgens die fraglichen Frakturen aufwies und deshalb über Schmerzen klagte. Zudem kann ausgeschlossen werden, dass der Bruch der Rippen vor oder zwischen den tätlichen Auseinandersetzungen vom 1./2. Oktober 2019 oder unmittelbar danach erfolgte, indem sich die Privatklägerin selbst verletzte oder sie von einem Dritten verletzt wurde. In Bezug auf die letztgenannte Variante wird von keinem der Kontrahenten eine Einmischung eines Dritten behauptet.

- 15 - Richtig ist auch, wenn die Vorinstanz das Vorbringen des Beschuldigten betreffend den Abszess an seiner rechten Hand verwirft. Die Rippenbruchfraktur wurde laut Schilderungen der Privatklägerin durch einen Fusstritt verursacht. Die Behandlung des Spritzenabszesses inklusive Fadenmaterialentfernung am 29. September 2019 betraf zudem nur die rechte Hand des Beschuldigten (Urk. D1/8/1). Ein Würgen mit dem linken (und grundsätzlich auch mit dem rechten) Unterarm war damit möglich. Selbst wenn die Aussagen der Privatklägerin wie ausgeführt mit besonderer Vorsicht zu würdigen sind (E. II.1.2), erfahren diese mithin in Bezug auf den Vorfall vom 1./2. Oktober 2019 durch verschiedene objektive Beweismittel eine gewichtige Stütze. Dabei wird nicht verkannt, dass die Privatklägerin – wie die Verteidigung auch ausführt (Urk. 107 S. 8 f.) – die Art und Weise des Würgens unterschiedlich angab. Sie schilderte ein Packen von hinten mit einer Hand am Nacken und ein Zudrücken mit den Fingern und eventuell ein Zudrücken mit beiden Händen (Urk. D1/3/1 S. 6 f.) respektive einen Unterarmwürgegriff, den sie als "Würgegriff" und "Schwitzkasten" bezeichnete und mit den Worten "den Ellbogen um den Hals gelegt" erklärte (vgl. Urk. D1/3/4 S. 4 f. inkl. Protokollnotiz). Den Unterarmwürgegriff erwähnte die Privatklägerin – wie bereits unmittelbar nach dem Vorfall gegenüber der Ärztin des IRM, Urk. D1/7/1 S. 2 – mithin in der zweiten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. November 2019. Dies erfolgte zudem, bevor ihr das Gutachten des IRM vom 22. Oktober 2019 vorgehalten wurde (Urk. D1/3/4). Dass sie das Würgen in der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Oktober 2019 anders schilderte, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen (Urk. D1/3/1 S. 6 f.). Dies lässt vielmehr erkennen, wie die Privatklägerin den von hinten erfolgten Angriff zu umschreiben versuchte. Dass die Schilderung eines derart ausgeführten dynamischen Geschehens zur nächtlichen Stunde teilweise abweichend ausfällt, ist – entgegen der Verteidigung (Urk. 107 S. 10) – nachvollziehbar und vermag die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht umzustossen. Die Erzählungen der Privatklägerin fallen nicht wiederkehrend oder etwa monoton aus, sondern wirken erlebnisbasiert.

- 16 - Nicht wesentlich belastend sind hingegen die gemäss Gutachten des IRM vom

### **E. 8.1**

Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe am 17. August 2019 die Privatklägerin in der Wohnung von J.\_\_\_\_\_ am Hals gepackt und sie während ca. 5 Sekunden von vorne mit der Hand gewürgt. Dadurch sei die Privatklägerin in Angst und Schrecken versetzt worden. Der Beschuldigte habe den Kopf der Privatklägerin gepackt und versucht, diesen gegen die Wand zu schlagen. Dies sei ihm nicht gelungen, da J.\_\_\_\_\_ eingegriffen habe. J.\_\_\_\_\_ habe die Privatklägerin am Nacken gepackt und sie nach unten gedrückt. Der

Beschuldigte habe dabei gegenüber J. \_\_\_\_\_ gesagt, er solle die Privatklägerin fertigmachen. Dadurch sei die Privatklägerin in Angst und Schrecken versetzt worden. Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, es lasse sich nicht erstellen, dass sich die Taten wie in der Anklage umschrieben ereignet hätten (Urk. 80 S. 75 f.).

### **E. 8.2**

Der Beschuldigte stritt den Vorwurf vor Vorinstanz ab. Er führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, der Streit habe sich um das "Gift" gedreht. Die Privatklägerin sei etwa dreimal auf die Toilette gegangen, habe sich eingeschlossen und dort konsumiert, ohne zu teilen. Deswegen sei der Streit ausgebrochen. Er und J. \_\_\_\_\_ seien zu kurz gekommen und J. \_\_\_\_\_ habe die Privatklägerin hinausgeworfen. Die Privatklägerin habe sich theatralisch auf den Boden geworfen und habe Lärm gemacht. Es sei aber niemand verletzt oder bedroht worden, ausser J. \_\_\_\_\_ und er selbst von der Privatklägerin. Diese sei mit einem Messer auf sie los (Prot. I S. 26 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 103 S. 19 ff.).

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz hält betreffend die Aussagen der Privatklägerin fest, diese habe gewisse Elemente wie den Tausch einer Diaphin-Tablette gleichbleibend geschildert. Hingegen habe sie die seitens des Beschuldigten und J. \_\_\_\_\_

- 29 - verübten Angriffe unterschiedlich dargestellt. Es bleibe unklar, wer von beiden welchen Tatbeitrag geleistet habe (Urk. 80 S. 47 und 75). Dies ist – entgegen der Privatklägervvertretung (Urk. 105 S. 8 f.) – zutreffend. Laut Privatklägerin hätten beide (der Beschuldigte und J. \_\_\_\_\_) sie verschlagen (Urk. D1/3/3 S. 8). Vor allem J. \_\_\_\_\_ sei involviert gewesen, aber auch der Beschuldigte habe sie geschlagen (Urk. D1/3/6 S. 12). Zum Würgen hielt sie fest, der Beschuldigte habe sie "allenfalls" gewürgt (Urk. D1/3/6 S. 12). Noch in der gleichen Einvernahme erklärte sie abweichend davon, der Beschuldigte habe sie in den Würgegriff genommen, da sei sie sich zu 99 % sicher (Urk. D1/3/6 S. 12). J. \_\_\_\_\_ habe sie von hinten mit einer Hand am Hals gepackt und runtergedrückt. Vermutlich habe sie dabei einen unwillkürlichen Urinabgang gehabt. Hätte J. \_\_\_\_\_ sie nicht losgelassen, wäre sie ohnmächtig geworden (Urk. D1/3/6 S. 12 f.). Laut J. \_\_\_\_\_ wurde die Privatklägerin vom Beschuldigten vorne am Kragen gepackt. Bei einem derartigen Übergriff "würgt es schon ein bisschen. Vielleicht meint sie das. Ich glaube nicht, dass er sie am Hals gewürgt hat" (Urk. D1/4/6 S. 10 f.). In Übereinstimmung mit dem Beschuldigten schilderte J. \_\_\_\_\_ zudem, wie die Privatklägerin ihn (J. \_\_\_\_\_) mit einem Messer attackiert habe. Dies sei vermutlich passiert, weil er ihr "das Koks vom Couvert weggeblasen" habe (Urk. D1/4/6 S. 6). Die Privatklägerin sei weder vom Beschuldigten noch von ihm geschlagen worden. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin mit dem Kopf an die Wand schlagen wollen, er (J. \_\_\_\_\_) sei aber dazwischen gegangen (Urk. 11 f.). Die Vorinstanz hält richtig fest, dass die Aussagen von J. \_\_\_\_\_ teilweise unstetig oder angepasst ausfielen (Urk. 80 S. 65). Nicht verkannt wird, dass J. \_\_\_\_\_ Teil der Auseinandersetzung war. Dies wird von ihm insofern nicht in Abrede gestellt, als er schilderte, wie er selbst eingriff, die Privatklägerin entwaffnete, sie in den "Polizeigriff" nahm und sie nach draussen stiess (Urk. D1/4/6 S. 10 und 13). Bei seiner Befragung als Auskunftsperson stand er insoweit unter einem gewissen Druck, als auch ihm von der Privatklägerin Gewalttätigkeiten vorgeworfen wurden. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass unter anderem die Schilderung, der Beschuldigte habe die Privatklägerin mit dem Kopf an die Wand schlagen wollen

- 30 - und er (J.\_\_\_\_\_) habe dies verhindert, unter diesem Licht erfolgte. Diese Darstellung findet zudem nicht einmal eine Stütze in den Erzählungen der Privatklägerin.

#### **E. 8.4**

Die Anklage wirft dem Beschuldigten und J.\_\_\_\_\_ nicht etwa ein mittäterschaftliches Verhalten oder einen Angriff vor. Zusammenfassend kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass die Privatklägerin weder die konkreten Angriffshandlungen noch den jeweilige Aggressor gleichbleibend schilderte. Ihre Aussagen, die wie ausgeführt mit besonderer Vorsicht zu würdigen sind (E. II.1.2), fallen teilweise widersprüchlich aus, finden in den Depositionen von J.\_\_\_\_\_ keine wesentliche Stütze und können mit objektiven Beweismitteln nicht untermauert werden. Letztlich bestehen erhebliche Zweifel, ob sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er in der Anklage umschrieben wird. Als Konsequenz ist in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" auf die Aussagen des Beschuldigten abzustellen. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung und der Drohung freizusprechen.

#### **E. 9**

Gefährdung des Lebens (Anklageziffer 6)

##### **E. 9.1**

Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe zwei Tage später am 19. August 2019 die Privatklägerin in den Unterarmwürgegriff genommen und sie auf diese Art zu Boden geführt. In der Folge habe er sie weiter im Unterarm- würgegriff gehalten und sich dann mit dem Gesäss auf ihren Hals gesetzt. Um noch mehr Kraft auszuüben, habe sich der Beschuldigte auf eine Eisenstange abgestützt. Der Privatklägerin sei es schwindlig geworden. Sie habe keine Luft mehr bekommen und einen unfreiwilligen Urinabgang gehabt. Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, die Privatklägerin habe den Übergriff insofern abweichend geschildert, als sie in ihrer zweiten Schilderung zusätzlich ein Würgen mit dem Unterarmwürgegriff angegeben habe. Insgesamt lasse sich der Anklagesachverhalt nicht erstellen (Urk. 80 S. 76).

##### **E. 9.2**

Der Beschuldigte stritt den Vorwurf in der Untersuchung ab. Sie hätten sich um eine Portion Kokain gestritten, die ihm gehört und welche die Privatklägerin für

- 31 - sich beansprucht habe. Auf einem Parkplatz sei der Streit beim Auto eskaliert. Die Privatklägerin habe ihm eine leere Wodkaflasche auf den Kopf geschlagen, aber nicht derart stark, dass die Flasche zersplittert worden wäre. Er habe sie für einen kurzen Moment mit seinem Körper gegen einen Maschendrahtzaun gedrückt und ihr dabei die leere Flasche abgenommen. Dann sei die Polizei erschienen. Er habe die Privatklägerin dabei weder in den Schwitzkasten genommen noch sonst wie gewürgt (Urk. D1/2/6 S. 7). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 103 S. 21 f.). Ergänzend brachte er vor, es mache keinen Sinn, dass die Privatklägerin vor Ort gegenüber der Polizei diese Übergriffe nicht geschildert habe, hätten sie tatsächlich so stattgefunden (Urk. 103 S. 22).

##### **E. 9.3**

Unbestritten ist, dass es zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin am 19. August 2019 frühmorgens zu einer tätlichen Auseinandersetzung kam, nachdem sie zusammen bei einer Drittperson die Nacht beim Konsum von Betäubungsmitteln verbracht hatten. Auch dieser Vorwurf, zwei Tage nach dem Vorfall in der Wohnung von J.\_\_\_\_\_, beruht allein auf den Aussagen der Privatklägerin und objektive Beweismittel liegen keine vor. Hält die Vorinstanz fest, die Privatklägerin habe in der zweiten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme neu ein Würgen mit dem Unterarmwürgegriff geschildert (Urk. 80 S. 47 und 76), ist dies richtig (vgl. Urk. D1/3/6 S. 13 und Urk. D1/3/3 S. 9). Zwar kann mit der Vorinstanz nicht ausgeschlossen werden, dass dieses neue Element auch dem Zeitablauf geschuldet ist. Gleichwohl handelt es sich bei diesem nach der Darstellung der Privatklägerin massiven Übergriff um das eigentliche Kerngeschehen. Erlitt sie nach ihrer Umschreibung dabei ein "maximales Würgen", bei dem sie nicht sicher gewesen sei zu überleben (Urk. D1/3/6 S. 13), wäre – entgegen der Privatkläger- vertretung (Urk. 105 S. 9) – grundsätzlich eine entsprechende Schilderung in der ersten Einvernahme zwei Monate nach dem Vorfall zu erwarten gewesen. Unterschiedliche Angaben anlässlich der Einvernahme vom 18. Dezember 2019 machte die Privatklägerin zudem zur Frage, wie der Beschuldigte sie zu Boden

- 32 - gebracht habe. Er habe sie zu Boden geschleudert. Als sie am Boden gelegen habe, habe er sie im Schwitzkasten gewürgt (Urk. D1/3/6 S. 13). Wenig später hielt die Privatklägerin fest, der Beschuldigte habe sie mit dem Schwitzkasten zu Boden gebracht. Am Boden habe er seinen Arm immer noch um ihren Hals geschlungen gehabt (Urk. D1/3/6 S. 14). Auch diese verschiedenen Angaben zu einem einschneidenden Erlebnis werfen die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Schilderungen auf. Schliesslich bleibt Folgendes zu bemerken. Die Privatklägerin machte geltend, beim Erscheinen der Polizei hätten sie getan, "als wäre dies ein harmloser Ehestreit gewesen" und gemeinsam seien sie vom Ort des Geschehens weggegangen (Urk. D1/3/3 S. 10). Wenngleich die Eheleute, wie bereits erwähnt, eine ambivalente Beziehung führen, ist dieses Verhalten eines Opfers, das sich wenige Augenblicke vorher in Lebensgefahr befunden haben soll, nicht ohne Weiteres nachvollziehbar.

#### **E. 9.4**

Im Ergebnis lässt sich das angeklagte Würgen, wodurch die Privatklägerin keine Luft mehr bekommen habe, sie Todesangst erlitten und es zu einem unfreiwilligen Urinabgang gekommen sei, mit der Vorinstanz gestützt auf die belastenden Ausführungen der Privatklägerin nicht erstellen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist auf dessen Aussagen abzustellen. Er ist deshalb vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens freizusprechen.

#### **E. 10**

12) ist wie ausgeführt in Rechtskraft erwachsen. Eine hälftige Kostenaufgabe, wie sie die Vorinstanz vornimmt, kann nicht übernommen werden. Bereits erstinstanzlich erfolgten nebst der Verfahrenseinstellung betreffend Anklageziffer 4 (Sachbeschädigung) zahlreiche Freisprüche betreffend die Anklageziffern 1 (mehrfache Gefährdung des Lebens), 2 (Freiheitsberaubung und Drohung), 3 (einfache Körperverletzung), 5 (versuchte einfache Körperver-

- 53 - letzung und mehrfache Drohungen), 6 (Gefährdung des Lebens) und 7 (Nötigung). Dem stehen die erstinstanzlichen Verurteilungen in den Anklageziffern 4 (Drohung) und 8 (einfache Körperverletzung und Gefährdung des Lebens) gegenüber. Betreffend

Anklageziffer 1 (einfache Körperverletzung) ergeht ein zusätzlicher Freispruch. Die beschuldigte Person trägt gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie nur teilweise schuldig gesprochen, sind ihr die Verfahrenskosten grundsätzlich nur anteilmässig aufzuerlegen. Der beschuldigten Person können die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren (Urteil 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3 mit Hinweisen). Ein einheitlicher Sachverhaltskomplex liegt hier nicht vor. Die entsprechenden Verfahrenskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 423 StPO). Es rechtfertigt sich, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung und – entgegen der Vorinstanz – für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin, dem Beschuldigten zu einem Drittel aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht im Umfang von einem Drittel bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO, Art. 138 Abs. 1 und Art. 426 Abs. 4 StPO; Urteil 6B\_123/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 6.3, nicht publ. in BGE 141 IV 10). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

### **E. 10.1**

Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe am 18. September 2019 die Privatklägerin in der Wohnung von F.\_\_\_\_\_ genötigt, dessen Badezimmer zu verlassen. Nachdem sich die Privatklägerin während etwa 1 ½ Stunden dort eingeschlossen gehabt habe, habe der Beschuldigte gesagt, dass er kurzen Prozess mache und die Privatklägerin "ausräuchere". Der Beschuldigte habe auf unbekannte Weise Rauch generiert und diesen unter der Badezimmertüre hindurch gelassen. Darauf sei die Privatklägerin in Angst und Schrecken versetzt worden und sie habe das Badezimmer verlassen. Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, der Vorwurf lasse sich nicht erstellen (Urk. 80 S. 76 f.).

- 33 -

### **E. 10.2**

Der Beschuldigte hielt vor Vorinstanz fest, die Privatklägerin habe sich freiwillig in das Badezimmer eingeschlossen, vermutlich um Drogen zu konsumieren, die sie nicht teilen wolle. Da müsse sie auf einen "Horrortrip" gekommen sein. Sie habe sich auch bei anderen Personen zu Hause im Badezimmer eingeschlossen. Man habe sie aufgefordert, das Badezimmer freizugeben, dies vielleicht auch mit "ein paar weniger netten Aufforderungen". Es sei aber nicht zu Drohungen, Todesdrohungen oder Rauch gekommen (Prot. I S. 31 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen den bereits geschilderten Standpunkt (Urk. 103 S. 23).

### **E. 10.3**

Die Vorinstanz gelangt zur Überzeugung, dass die Angaben der Privatklägerin grundsätzlich glaubhaft seien. Aus ihren Schilderungen gehe aber nicht hervor, wer den angeblichen Rauch erzeugt haben soll. Einzelne Übertreibungen der Privatklägerin könnten nicht ausgeschlossen werden (Urk. 80 S. 76 f.). Diese Erwägungen sind zutreffend. Laut Privatklägerin sei F.\_\_\_\_\_ aggressiv geworden. Er habe gedroht, er reisse ihr alle Haare aus und schlage sie "windelweich" (Urk. D1/3/8 S. 4). Selbst die Staatsanwaltschaft ging im

Zeitpunkt der Ein- vernahme offensichtlich von einem gemeinsamen Handeln aus (Urk. D1/3/8 S. 5: "Sie sagen, es sei Rauch unter der Türe durchgekommen. Wissen Sie, wie die beiden das angestellt haben?"; "Nein, das weiss ich nicht [...]"). Wenn die Vorinstanz schlussfolgert, der anklagerelevante Sachverhalt, wonach der Be- schuldigte auf unbekannte Art Rauch generiert und diesen unter der Badezimmer- türe hindurchgelassen habe, lasse sich allein gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin nicht zweifelsfrei erstellen, so ist dem – entgegen der Privatkläger- vertretung (Urk. 105 S. 9 f.) – beizupflichten.

#### **E. 10.4**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Nötigung freizu- sprechen.

- 34 - III. Rechtliche Würdigung 1. Gefährdung des Lebens (Anklageziffer 8)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.